

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen

Landratsamt Tübingen - Untere Flurbereinigungsbehörde

Änderungsbeschluss 3

vom 13.01.2014

1. Das Landratsamt Tübingen - untere Flurbereinigungsbehörde - ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung **Mötzingen/Rottenburg-Baisingen (L 1361)** nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.
In das Flurbereinigungsgebiet werden einbezogen:
Von der Gemeinde Rottenburg a.N. Gemarkung Baisingen
Landkreis Tübingen
die Grundstücke Flst. Nm. 59/3,1238/1, 3438, 3439, 3440, 3441, 3442, 3443, 3444, 3445, 3446, 3447, 3448, 3449, 3450, 3451, 3452, 3453, 3454, 3455, 3456, 3457, 3458, 3459, 3460, 3461, 3462, 3463, 3464, 3465, 3466, 3467, 3468, 3469, 3469/1, 3470, 3471, 3472, 3474, 3475, 3476, 3477, 3478, 3479.

Von der Gemeinde Nagold Gemarkung Nagold
Landkreis Calw
das Grundstück Flst. Nr. 5153

Von der Gemeinde Mötzingen Gemarkung Mötzingen
Landkreis Böblingen
die Grundstücke Flst. Nm. 1630/1 und 1622/1.

Von der Gemeinde Bondorf Gemarkung Bondorf
Landkreis Böblingen
das Grundstück Flst. Nr. 6909.

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:
Von der Gemeinde Rottenburg a.N. Gemarkung Baisingen
Landkreis Tübingen
das Grundstück Flst. Nr. 1975

Die Fläche der neu einbezogenen Grundstücke beträgt rd. 29 ha.
Die Fläche der ausgeschlossenen Grundstücke beträgt rd. 4 ha.
Das geänderte Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von rd. 656 ha.
2. Am Flurbereinigungsverfahren sind neu beteiligt:

Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Erweiterungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.
3. Dieser Beschluss mit Begründung liegt 1 Monat lang - vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - im Rathaus in Baisingen zu den ortsüblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tage nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der betreffenden Gemeinde ein.
- 4.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Tübingen - Untere Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt Tübingen - Untere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

- 4.2 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes Tübingen - Untere Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Tübingen - Untere Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt Tübingen - Untere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.
- 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Tübingen - Untere Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Tübingen - Untere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
- 4.4 Wer gegen die unter Nr. 4.2 bis 4.3 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.
- 4.5 Neben den unter 4.1 bis 4.3 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch beim Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen oder bei der Flumeuordnungsstelle RT/TÜ/ZAK, Schulstr. 16, 72764 Reutlingen erheben. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, muss er innerhalb dieser Frist beim Landratsamt Tübingen eingegangen sein.
Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Begründung

Die Einbeziehung der Grundstücke ist erforderlich, um eine bessere Zusammenlegung und eine zweckmäßige Gestaltung der neuen Grundstücke zu erreichen.
Die Ausschließung der Grundstücke ist zweckmäßig, da die Ziele der Flurbereinigung auch ohne diese Grundstücke erreicht werden können.
Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden.

gez. Kutterer

DS